

Die Rechte des Kindes im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Zusammenfassende Information zum Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt

(UN-Dok. A/70/286 vom 05. August 2015)

Impressum

Kontakt:

Sebastian Müller
Wissenschaftlicher Mitarbeiter/ Menschenrechtspolitik International
E-Mail: mueller@institut-fuer-menschenrechte.de

Volltext:

Der Volltext des Berichts (UN-Dok. A/70/286 vom 05. August 2015) des UN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, in englischer Sprache kann hier abgerufen werden:

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/286 (Englisch, PDF, 394 KB, nicht barrierefrei)

Haftungsausschluss:

Die deutschsprachigen Texte sind keine offiziellen UN-Übersetzungen und geben den Bericht nur in Auszügen wieder. Maßgeblich ist die englischsprachige Originalfassung.

© Oktober 2015 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten



Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu den Rechten des Kindes und dessen Eltern im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Vorbemerkung

Der UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, hat den hier zusammengefassten Bericht am 5. August 2015 veröffentlicht und stellte ihn am 22. Oktober 2015 in New York der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor.

Diese Information der Internationalen Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte fasst die wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Berichts auf Deutsch zusammen. Die Ziffern in den Klammern geben die Randnummern des Originalberichts wieder.

Zum Hintergrund des Mandats

Das Mandat des UN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit gibt es seit 1986. Der Schwerpunkt lag ehemals auf religiöser Intoleranz und wurde im Jahr 2000 erweitert. Heiner Bielefeldt übernahm das Mandat im August 2010. In den vergangenen Jahren berichtete der Sonderberichterstatter zum Umgang mit kollektiven Erscheinungsformen religiösen Hasses (2014), zum Verhältnis der Religionsfreiheit zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen (2013), über das Recht auf Religionswechsel als Teil der Religionsfreiheit (2012) sowie zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit religiöser Minder-

heiten (2012). Er führte zudem Länderbesuche durch, zuletzt in Bangladesch, Vietnam und Kasachstan.

Zusammenfassung des Berichts

In dem Bericht arbeitet der Sonderberichterstatter heraus, dass und wie Kinder und oft auch ihre Eltern in ihrem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch verschiedene Akteure verletzt werden. Ein Beispiel ist die Entführung von Kindern, vorwiegend Mädchen, aus religiösen Minderheiten. Dazu zeigt der Bericht, dass einige Staaten das Kindeswohl für massive Eingriffe in das Familienleben missbrauchen, z.B. in die religiöse Initiation oder Bildung des Kindes. Derartige ungerechtfertigte Eingriffe untergraben Elternrechte und wirken sich vorwiegend auf religiöse Minderheiten, neue religiöse Strömungen und kleinere Gemeinschaften aus. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert das Recht, die Religion und den Glauben zu wechseln beziehungsweise frei zu wählen. Das, so der Bericht, setzt aber weder das Recht des Kindes auf ein „religionsneutrales“ Familienumfeld voraus, noch erlaubt es dem Staat ein solches Recht gegenüber Eltern durchzusetzen. Eingriffe in Elternrechte sind nur bei massiver Gefährdung des Kindeswohls gerechtfertigt.

Überblick

Der Sonderberichterstatter benennt zuerst häufig auftretende Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Kindes durch staatliche und nicht-staatliche Akteure. (12-14) Im Folgenden legt der Bericht den rechtlichen Rahmen (15-26) für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Kindes dar und zeigt Spannungsfelder zwischen Kinder-



und Elternrechten sowie der Schutzpflicht des Staates auf (15-38). Zum Schluss beleuchtet er Konflikte, die aufgrund dieser Spannungen in der Praxis auftreten. (39-73)

Häufige Rechtsverletzungen durch nicht-staatliche und staatliche Akteure

Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit betreffen die Rechte von Kindern und oft auch die ihrer Eltern. Ein Beispiel ist die Entführung von Kindern, in der Regel Mädchen, religiöser Minderheiten, um sie zu einer anderen Religion zu konvertieren. Oft werden sie dann auch als minderjährige verheiratet. Täter gehen in der Regel straffrei aus. Solche Handlungen verletzen nicht nur Rechte des Kindes - das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf körperliche und psychische Unversehrtheit -, sondern auch Rechte der Eltern, wie ihr Recht, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit den eigenen Überzeugungen zu gestalten. (12)

Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehen auch von staatlichen Behörden aus. So kann in einigen Ländern ein Religionswechsel der Eltern den Verlust des Sorgerechts für ihre Kinder nach sich ziehen; ebenso kann ein Religionswechsel nur eines Elternteils zu einer Zwangsscheidung vom anderen Elternteil führen. Eine Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit findet auch statt, wenn im schulischen Umfeld Kinder gezielt unter Druck gesetzt werden, um sie von ihrer Religion oder ihrem Glauben abzuwenden. (13)

Spannungsfelder: Kinderrechte, Elternrechte und die Schutzpflicht des Staates

Nicht immer wirken sich Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Kindern gleichermaßen auch auf die Rechte ihrer Eltern aus. Der Sonderberichterstatter betont, dass Kinder selbst Inhaber_innen von Rechten sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in einer Familie oder Gemeinschaft. So sind die Interessen des Kindes und seiner Eltern auch im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht immer deckungsgleich (14): „Zwar braucht es ein förderliches Umfeld, damit Kinder ihre Rechte frei entfalten und ausüben können. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass Eltern oder Familienangehörige sich einfach über die Rechte des Kindes hinwegsetzen oder diese ignorieren können.“ (23) Dann muss der Staat zum Schutz des Kindes in die elterlichen Rechte eingreifen, etwa im Fall von Vernachlässigung, häuslicher Gewalt oder schädlicher Praktiken, die Eltern im Namen von Kultur, Tradition oder Religion an Kindern durchführen lassen. Staatliche Eingriffe sollten aber immer das Ziel verfolgen, Eltern und Familien bei der Schaffung eines Umfeldes zu unterstützen, in dem die Rechte des Kindes soweit wie möglich Entfaltung finden können. (60)

Kinder- versus Elternrechte? - eine kontrovers geführte Diskussion

Der Bericht fasst diese Diskussion so zusammen: „Einerseits bestehen Ängste, dass der Status des Kindes als Rechteinhaber_in die Rechte der Eltern untergräbt und so die Tür für weitreichende staatliche Eingriffe in die religiöse

Sozialisierung des Kindes öffnen könnte. Andererseits wird die Ansicht vertreten, dass Eltern dazu verpflichtet werden sollten, ihre Kinder ‚religionsneutral‘ zu erziehen.“ (27), da elterlichen Rechten in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Kindes zu viel Gewicht beigemessen werde. Eltern sollten also darauf verzichten, ihr Kind in eine bestimmte Religion einzuführen und damit seine religiöse Identität zu bestimmen. (35)

Der Sonderberichterstatter erwähnt, dass einige Staaten das Kindeswohl als Rechtfertigung dafür nutzen, massiv in das Familienleben einzugreifen, z.B. in die religiöse Initiation, Sozialisierung und Bildung des Kindes. Solche Eingriffe seien ungerechtfertigt und wirken sich disproportional auf religiöse Minderheiten, neue religiöse Strömungen und kleinere Gemeinschaften, oft als „Sekten“ stigmatisiert, aus. Auch Familien, die keiner Religion angehören, können von solchen Eingriffen bedroht sein. Der Sonderberichterstatter betont, dass derartige Eingriffe Elternrechte untergraben und schwerwiegende Rechtsverletzungen darstellen. (29, 31)

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert das Recht, die Religion oder den Glauben zu wechseln beziehungsweise zu wählen und unterstützt so die freie Entfaltung des Menschen. Das, so der Sonderberichterstatter, setzt aber weder das Recht des Kindes auf ein ‚religionsneutrales‘ Familienumfeld voraus, noch erlaubt es dem Staat, ein solches Recht gegenüber Eltern durchzusetzen. Das Prinzip der vom Staat geforderten ‚Neutralität‘ bezieht sich ausschließlich auf den staatlichen Umgang mit unterschiedlichen Religionen und Glaubensrichtungen. Im Gegensatz dazu kann der Staat Eltern nicht dazu verpflichten, ihre Kinder ‚religionsneutral‘ zu erziehen. (36)

Konfliktfelder

Der Bericht untersucht u.a. folgende Konflikte, die aufgrund von Spannungen zwischen Kinder- und Elternrechten sowie staatlichen Handelns in der Praxis auftreten können:

- religiöse Sozialisierung;
- Partizipation am religiösen Gemeinschaftsleben;
- Religionsunterricht an Schulen;
- Religiöse Symbole an Schulen;
- Sexualkundeunterricht;
- Bekämpfung schädlicher Praktiken;
- Beschneidung von Jungen.

Religiöse Sozialisierung: Religiöse Initiationsriten sind Teil der religiösen Sozialisierung von Kindern. Solche Riten - sofern sie mit dem Einverständnis der Eltern durchgeführt werden - sind Bestandteil des Rechts, sich frei zu seiner Religion oder seinem Glauben zu bekennen. (40-42)

Partizipation am religiösen Gemeinschaftsleben: Kinder haben das Recht an religiösen Gemeinschaftspraktiken, einschließlich Gottesdiensten, gemeinsamen Gebeten und Zeremonien sowie religiösen Feiertagen teilzunehmen. Für jüngere Kinder ist hier die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes erforderlich. Die Entscheidung älterer Kinder, an solchen Praktiken teilzunehmen oder eben nicht, sollte respektiert werden. (46)

Religionsunterricht an Schulen: Wenn an Schulen religiöse Zeremonien stattfinden, muss sichergestellt werden, dass Kinder nicht gegen ihren oder den Willen ihrer Eltern daran teilnehmen müssen. In der Realität werden derartige Schutzmaßnahmen oft vernachlässigt mit der Folge, dass Kinder unfreiwillig am Religionsunterricht teilnehmen oder Indoktrination ausgesetzt werden. (48 - 49)



Religiöse Symbole an Schulen: Das Befolgen einer religiösen Kleidungsordnung und die freiwillige Zurschaustellung religiöser Symbole ist Teil der individuellen Freiheit, sich zu einer Religion oder einem Glauben zu bekennen. Einschränkungen können nur auf rechtlicher Grundlage erfolgen und müssen einem rechtmäßigen Zweck dienen. Der Sonderberichterstatter betont, dass die freiwillige Zurschaustellung unterschiedlicher religiöser Symbole an Schulen zu einem Umfeld beitragen kann, in dem Kinder religiöse Vielfalt erleben und als Teil des öffentlichen Lebens wahrnehmen. (51-53)

Sexualkundeunterricht: Der Sonderberichterstatter folgt hier den Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses: Unabhängig von der Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vormundes haben Jugendliche das Recht auf Zugang zu Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich Familienplanung, Verhütung sowie Prävention von Geschlechtskrankheiten und HIV/AIDS. Staaten sollten den Zugang zu diesen Informationen gewährleisten. (59)

Bekämpfung schädlicher Praktiken: Der Sonderberichterstatter hebt hervor, dass schädliche Praktiken - wie Genitalverstümmelung an Mädchen, Zwangs- und Kinderheirat sowie Polygamie - niemals als legitimer Ausdruck von Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerechtfertigt werden können. (67, 70)

Beschneidung von Jungen: Der Sonderberichterstatter schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses an: Der Ausschuss empfiehlt Staaten, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit von Jungen während einer Beschneidung sicherzustellen. Eine Möglichkeit dazu sei, das Alter für die Beschneidung heraufzusetzen, so dass die

Jungen ihr zustimmen können. Der Sonderberichterstatter regt dazu an, im Dialog mit allen Beteiligten - einschließlich der Religionsgemeinschaften - Diskussionen darüber zu führen, wie die Risiken eines gesundheitlichen und psychologischen Schadens für Jungen durch eine Beschneidung unterbunden werden können. (71-73)

Übersetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichtes in Auszügen*

*eigene, nichtamtliche Übersetzung, maßgeblich ist der englische Wortlaut

Empfehlungen an Staaten

63. Nach Artikel 7 (1) der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht von ihren Eltern betreut zu werden. Dieses Recht muss auch im Umgang mit Familienkrisen, zum Beispiel bei Scheidungen, berücksichtigt werden. In solchen Situationen hat das Kindeswohl Vorrang (Artikel 3). Ist ein Kind in der Lage eigene Ansichten zu äußern, muss es die Möglichkeit haben vor Gericht oder anderen offiziellen Stellen angehört zu werden (Artikel 12 (2)). Sollte eine Trennung von den Eltern notwendig sein, hat das Kind das Recht seine persönliche Beziehung zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten.

64. Gehören Eltern unterschiedlichen Religions- oder Glaubensrichtungen an, dürfen sie nicht allein aufgrund dessen unterschiedlich behandelt werden, z.B. bei Sorgerechtsregelungen in Scheidungsverfahren. Diskriminierung von Eltern wegen ihrer Religions- oder Glaubenszugehörigkeit kann gleichzeitig auch die Rechte des Kindes verletzen. Das gilt ebenso für Angehörige religiöser Minderheiten, neuer religiöser Strömungen



sowie für Atheist_innen, Agnostiker_innen oder Konvertit_innen.

65. In einer recht großen Anzahl von Ländern spiegeln sich im Familienrecht traditionelle, religiöse und ideologische Hegemonien, die zu einer systematischen Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung, oft in Kombination mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung, führen. Einige Rechtssysteme hindern Menschen mit einem bestimmten religiösen oder Glaubenshintergrund daran, rechtlich anerkannte Ehen einzugehen. Das kann dazu führen, dass deren Kinder als „illegal“ angesehen werden. Reformen im Familienrecht zur Abschaffung von Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung sollten Priorität haben. Familienrichter_innen sollten in allen relevanten Menschenrechtsinstrumenten fortgebildet werden.

66. Wird ein Kind in Pflege oder als Kind angenommen (kafalah, eine Institution des islamischen Rechts) oder adoptiert, muss die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Kindes immer geachtet werden. Nach Artikel 20 (3) der UN-Kinderrechts-Konvention sind in solchen Situationen „die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.“

79. (...)

(c) Artikel 14 der UN-Kinderrechts-Konvention sollte im weitesten Sinne ausgelegt werden, so dass theistische, nicht-theistische und atheistische Weltanschauungen sowie das Recht keiner Religion oder keinem Glauben anzugehören, einbezogen sind;

(f) Staatliche Eingriffe in Elternrechte im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, z.B. um schädliche Praktiken zu verhindern oder das Kindeswohl

zu wahren, sollten immer mit empirischer und normativer Sorgfalt durchgeführt werden und vorgeschriebene Einschränkungskriterien berücksichtigen;

(g) Staaten sollten alle unangemessenen restriktiven Bestimmungen aufheben, um die Partizipation oder Nicht-Partizipation von Kindern am religiösen Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, im Einklang mit ihren Vorstellungen oder den Wünschen der Eltern, je nach Reife des Kindes;

(h) Wird Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilt, sollte es niedrighschwellige Ausnahmeregelungen geben, die verhindern, dass Kinder gegen ihren Willen oder den Willen ihrer Eltern am Religionsunterricht teilnehmen müssen;

(i) Wenn Informationen zu Religionen und Weltanschauungen Teil des Schulcurriculums sind und der Wissenserweiterung von Kindern dienen, sollten Staaten sicherstellen, dass diese Informationen von hoher Qualität und wissenschaftlich fundiert sind. Zudem sollten sie das Selbstverständnis Angehöriger unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und deren interne Vielfalt widerspiegeln. Als nützliches Instrument für das Qualitätsmanagement in diesem Bereich dienen die „Toledo Leitlinien für den Unterricht über Religion und Weltanschauung an öffentlichen Schulen“

(<http://www.osce.org/odihr/29154?download=true>);

(k) Staaten sollten unangemessene restriktive Bestimmungen für Kleidungsordnungen an Schulen reformieren und so ein schulisches Umfeld schaffen, in dem Schüler_innen religiöse Vielfalt und unterschiedliche Weltanschauungen erfahren und diese als Teil des Zusammenlebens in einer modernen Gesellschaft wahrnehmen.

(l) Staaten sollten Familienrecht, wenn es Eltern oder Erziehungsberechtigte



diskriminiert weil sie religiösen Minderheiten angehören oder Konvertit_innen, Atheisten_innen oder Agnostiker_innen sind, so reformieren, dass es das Kindeswohl und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Kindes vollständig gewährleistet.

(m) Staaten sollten Verwaltungspraktiken reformieren, die Konvertit_innen und ihren Kindern gegen deren Willen unterschiedliche Religionszugehörigkeiten zuschreiben. Solche Praktiken verletzen oft nicht nur die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Konvertit_innen sondern auch die Rechte des Kindes;

(n) Staaten sollten geeignete Fortbildungen für Familienrichter_innen und Amtsträger_innen anbieten, um sicherzustellen, dass Eltern bzw. der gesetzliche Vormund nicht aufgrund ihrer religiösen Orientierung oder eines Religionswechsels diskriminiert werden.

(o) Staaten sollten effektive Anti-Diskriminierungs-Gesetze und -Politiken erlassen, um alle Diskriminierungsformen aufgrund der Religion und Weltanschauung des Kindes, der Eltern bzw. des gesetzlichen Vormundes zu beseitigen. Schwere Diskriminierungsformen sowie Mehrfach- und merkmalsübergreifende Diskriminierung, z.B. Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung in Kombination mit

ethnischer Zugehörigkeit, Alter und Geschlecht, sollten insbesondere berücksichtigt werden.

(q) Staaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um schädliche Praktiken zu beseitigen. Bei der Bekämpfung dieser Praktiken - einschließlich solcher, die in bestimmten kulturellen und religiösen Traditionen begründet sind - sollten Staaten stereotypisierende Verallgemeinerungen vermeiden (...).

Empfehlungen an Religionsgemeinschaften

79. (...)

(r) Religionsgemeinschaften sollten darüber diskutieren, wie der Respekt vor der Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Kindern in ihren Lehr- und Gemeinschaftspraktiken sichergestellt werden kann. Dabei ist der Status des Kindes als Inhaber_in von Rechten und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen und zu achten.

(s) Oberhäupter religiöser Gemeinschaften sollten sich für Abschaffung schädlicher Praktiken an Kindern einsetzen und öffentlich religiösen Begründungen für solche Praktiken entgegenreten.